

B e g r ü n d u n g:

zum Bebauungsplan Nr. 30 " Evgl. Krankenhaus" in Schwerte (Ruhr)  
nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

1) Allgemeines

Als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Krankenhaus- Baugrundstück)  
soll die Grundstücksfläche der evgl. Kirchengemeinde zwischen  
Schützenstraße und Ostberger Straße ausgewiesen werden.

Nach dem Leitplan ist das Grundstück als Fläche für öffentliche  
Gebäude vorgesehen; im Baustufenplan ist eine Ausweisung nicht  
erfolgt. Nach dem Antrag des Bauherrn soll das Krankenhaus  
erweitert und ~~xxxx~~ eine Bebauung bis zu max. 10 Geschossen, bei einer  
Grundflächenzahl von 0,3 und  
einer Geschoßflächen von 1,0 vorgesehen werden.

2) Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung werden nicht erforderlich.

3) Kosten

Erschließungskosten entstehen der Stadt Schwerte nicht, da die  
vorhandenen Straßen ausgebaut sind.

Baubeginn:

Mit der Erstellung der Neubauten darf erst begonnen werden, wenn der  
Bebauungsplan genehmigt ist.

Schwerte, den 1. 10. 1966

Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat in der  
Ratsversammlung vom 14. 11. 1966  
vorgelegen.

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Diese Begründung hat nach § 2 (6)  
BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341,  
in der Zeit vom 1. 2. 1966  
bis 13. 1. 1967  
einschl. zu jedermanns Einsicht  
öffentlich ausgelegen.

Schwerte, den 17. 1. 1967

*[Handwritten Signature]*  
Stadtdirektor

